

Richtlinien für die Filmkultur

1.	Grundlagen	2
2.	Spezifische Kriterien für die Filmkultur	3
3.	Beitragarten	4
3.1	Festivalbeitrag	4
3.2	Vermittlung	5

1. Grundlagen

Kulturleitbild 2020–2023, Teil II, S. 9, Förderkriterien

Die spezifischen Anforderungen können je nach Kunstsparte und Fördergefäß stark variieren. Darum verfügen die meisten Sparten über eigene Kriterien. Diese sind in den Richtlinien des Präsidialdepartements und der Abteilung Kultur festgehalten und auf den entsprechenden Internetseiten aufgeführt: www.stadt-zuerich.ch/kultur unter Förderung.

Die folgenden formalen Kriterien müssen kumulativ erfüllt sein, damit auf ein Fördergesuch eingetreten werden kann:

- Die Projekte müssen in Zürich stattfinden, in Zürich produziert werden und einen spezifischen Bezug zur Stadt Zürich haben.
- Die Projekte müssen für alle Interessierten öffentlich zugänglich sein.
- Die Projekte müssen durch ein Gesuch ausreichend dokumentiert sein.
- Die Projekte müssen eine Ausgewogenheit von Budget und Finanzierung dokumentieren.
- Die Projekte sich nicht selbsttragend und können ohne öffentliche Förderung nicht realisiert werden.
- Die Projekte müssen in der Budgetierung die gesetzlichen Sozialbeiträge und die faire Berechnung der Honorare und Gagen dokumentieren.
- Die Projekte müssen allenfalls zusätzlichen spartenspezifischen Kriterien entsprechen (siehe Punkt 2).
- Die Projekte müssen einer oder mehreren Kunstsparten zuzuordnen sein, die von der Abteilung Kultur gefördert werden.
- Das zu fördernde Ereignis oder Vorhaben muss zwingend in der Zukunft liegen.
- Die Gesuche müssen vollständig und fristgerecht vorliegen.

Erfüllt ein Projekt diese formalen Kriterien, wird das Gesuch inhaltlich geprüft. Im Gegensatz zu den formalen Kriterien müssen die inhaltlichen Kriterien nicht kumulativ erfüllt sein. Die Beurteilung richtet sich nach den folgenden inhaltlichen Hauptkriterien:

- Qualität: inhaltliche Relevanz, ästhetische Relevanz, Eigenständigkeit, Innovation, Konsequenz
 - Realisierbarkeit: Umsetzungsvermögen und Umsetzungspotenzial in künstlerischer und produktionsspezifischer Hinsicht
 - Vernetzung und Ausstrahlung: Nachweis von Auftrittsorten, Zusammenarbeit
 - Öffentlichkeitsrelevanz: Verbreitungspotenzial bei Publikum und Medien
-

Fördergesuche werden auf der Basis der vom Stadtrat erlassenen, im aktuellen Kulturleitbild [1] formulierten Ziele und Kriterien sowie aufgrund der vorliegenden Richtlinien beurteilt.

Die Aufgaben und Zusammensetzung der Fachkommissionen sowie die Gesuchsverfahren sind im Reglement über die Fachkommissionen in der Kulturförderung [1] geregelt.

Gesuche werden von der Abteilung Kultur nur in elektronischer Form entgegengenommen. Die entsprechenden digitalen Formulare befinden sich auf www.stadt-zuerich.ch/kultur. Die Formulare geben Auskunft, welche Unterlagen mit dem Gesuch in welcher Form einzureichen sind. Die Gesuche sind in deutscher Sprache abzufassen.

[1] zu beziehen als PDF auf www.stadt-zuerich.ch/kultur oder über Stadt Zürich Kultur, Postfach, 8022 Zürich, Telefon +41 44 412 31 24

2. Spezifische Kriterien für die Filmkultur

Die Stadt Zürich Kultur fördert die Filmkultur. Dies umfasst auch einmalige Beiträge an Filmfestivals. Ziel dieser Filmfestivalförderung ist es, der Bevölkerung ein vielfältiges, qualitativ hochstehendes Filmangebot zugänglich zu machen und damit die Film- und Kino-kultur – d. h. das gemeinsame Filmerlebnis und den Austausch über Filme – in der Stadt Zürich zu stärken.

Es werden nur einmalige Beiträge gesprochen. Eine Zusage ist deshalb kein Präjudiz für das Folgejahr, gleichzeitig kann jedes Jahr wieder ein neues Gesuch eingereicht werden. Unter Vorbehalt der Budgetgenehmigung des Gemeinderats steht der Stadt Zürich dafür jährlich Fr. 100 000.– zur Verfügung.

Gefördert werden Filmfestivals, die in der Stadt Zürich stattfinden. Eingabeberechtigt sind professionelle Veranstalterinnen und Veranstalter (gemeinnützige Trägerschaft und Qualifikation der Mitarbeitenden), die in der Stadt Zürich leben oder arbeiten.

Die Gesuchstellenden werden rund sechs Wochen nach der Eingabefrist schriftlich benachrichtigt.

Ausschlusskriterien

Keine Beiträge werden ausgerichtet an:

- kommerzielle Veranstaltungen mit potenziell hoher Eigenwirtschaftlichkeit
- Projekte von Laiengruppen und soziokulturelle Projekte wie Freiluftkinos mit starkem Quartierbezug
- Jubiläumsanlässe
- Projekte, die hauptsächlich einen wissenschaftlichen Inhalt zum Kern haben
- reine Vermittlungsprojekte oder Rahmenveranstaltungen mit audiovisuellen Inhalten
- Filmreihen und Festivals, die an bereits von der Stadt Zürich subventionierten Institutionen durchgeführt werden

3. Beitragsarten

3.1 Festivalbeitrag

Förderbereich

Stadt Zürich Kultur fördert unabhängige Filmfestivals mit lokaler und regionaler Ausstrahlung, die regelmässig in der Stadt Zürich durchgeführt werden und über eine professionelle Organisation verfügen.

Inhaltliche Kriterien für die Unterstützung sind:

- Qualität der kuratierten Filmprogramme und Veranstaltungen
- Das Filmprogramm füllt eine Lücke im bestehenden Filmangebot (gewerbliche Kinos)
- Massnahmen zur kulturellen Teilhabe
- Öffentlichkeitsarbeit zur Erreichung des Zielpublikums
- Qualifikation von Auswahlkommission, Jury und Personal
- Kooperation und Vernetzung mit anderen Sektoren im Filmbereich

Berechtigte

Unabhängige Veranstalterinnen und Veranstalter, die über eine professionelle Organisationsstruktur verfügen.

Bedingungen

- Mindestens 2. Durchführung bei Gesuchseingabe.
- Mindestens 10 von einer Spielstätte (Kino) bestätigte öffentliche Vorstellungen in der Stadt Zürich.
- Der Beitrag von Stadt Zürich Kultur darf nicht mehr als 50 Prozent des Gesamtbudgets betragen. Die Finanzierung muss ausgewogen sein (öffentliche Hand, Private, Eigenleistungen).

Beitragshöhe

Mindestens Fr. 5000.– bis maximal Fr. 25 000.–

Eingabefrist

1. September

3.2 Vermittlung

Förderbereich

Stadt Zürich Kultur vergibt Beiträge an Vermittlerinnen und Vermittler, die sich um die Vermittlung im Bereich Filmkultur der Stadt Zürich verdient gemacht haben.

Vergabe

Die Vergabe erfolgt auf dem Berufungsweg. Die Ressortleitung entscheidet direkt. Es findet kein Gesuchsverfahren statt.

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2020 in Kraft.

Zürich, den 17. Dezember 2019



Corine Mauch,
Stadtpräsidentin